

# **Merk- und Informationsblatt des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht“ der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg**

Für den Antrag auf Verleihung der Bezeichnung

## **Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht**

wird die Beachtung nachstehender Hinweise empfohlen:

1. Grundlage ist die Fachanwaltsordnung (FAO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung, derzeit vom 01.11.2012, jeweils abrufbar im Internet, beispielsweise auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Bamberg unter [www.rakba.de](http://www.rakba.de).
2. Der Antrag ist an die Rechtsanwaltskammer Bamberg zu richten (§ 22 FAO). Entsprechend der zurzeit gültigen Verwaltungsgebührenordnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 700,00 € erhoben, die bei Antragstellung per Verrechnungsscheck oder durch Überweisung auf das Konto der RAK Bamberg bei der HypoVereinsbank Bamberg, IBAN: DE56 7702007000037097 28, BIC/SWIFT-ID: HYVEDEMM411 (Kto.-Nr. 37 09 728; BLZ 770 200 70), zu begleichen ist.
3. Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO); beide Voraussetzungen sind - jede für sich - zu belegen.
4. Mit dem Antrag sollen alle nach der FAO notwendigen Unterlagen in leicht prüfbarer Form vorgelegt werden. Je weniger Rückfragen erforderlich sind, desto schneller kann über den Antrag entschieden werden.
5. Auf Nachfrage des Fachprüfungsausschusses sind anonymisierte Arbeitsproben zur Einsichtnahme vorzulegen.
6. Folgende Unterlagen müssen gemäß § 6 FAO bereits mit Antragstellung vorgelegt werden:
  - a) Die erforderliche Teilnahme an einem auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang von mindestens 120 Zeitstunden, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets nach § 14I FAO umfasst, ist im Original nachzuweisen (§ 4 Abs. 1 FAO).
  - b) Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen (§ 4 Abs. 2 FAO).

Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen (§ 4 Abs. 3 FAO). Der erfolgreiche Besuch des Lehrgangs ist durch Vorlage des Zeugnisses des Veranstalters im Original nachzuweisen. In dem Zertifikat müssen die Teilnahme an dem Lehrgang, Zeitraum und Dozenten hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des Bank- und Kapitalmarktrechts sowie die erfolgreiche Teilnahme an mindestens drei Klausuren mit insgesamt 15 Zeitstunden bestätigt sein (§ 4a FAO). Die Klausuren sind im Original vorzulegen.

- c) Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen:

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. s) FAO müssen die besonderen praktischen Erfahrungen durch die selbständige Bearbeitung von Fällen aus dem Bank- und Kapitalmarktrecht in den letzten 3 Jahren vor der Antragstellung nachgewiesen werden, und zwar durch mindestens 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14I Nr. 1 bis 9 FAO beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.

Ihrem Antrag fügen Sie bitte eine anwaltliche Versicherung bei, dass Sie die mit der Fallliste nachgewiesenen Fälle als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben.

#### Zur Gliederung der Fallliste

Alle Verfahren sollen fortlaufend in chronologischer Reihenfolge nummeriert werden. Zu jedem einzelnen Fall müssen gemäß § 6 Abs. 3 FAO angegeben werden:

- Kurzrubrum und Kanzleiaktenzeichen
- Spezifizierung nach § 14I FAO
- Zeitraum der Bearbeitung
- Art und Umfang der Tätigkeit
- Aktenzeichen des Gerichts
- Verfahrensstand

Soweit das Verfahren bereits abgeschlossen ist, geben Sie bitte an, wie dieses geschehen ist (z.B. durch Urteil, Beschluss, Vergleich, Klagerücknahme pp.). In diesem Fall ist auch das Datum der Entscheidung mitzuteilen.

Die Angabe des Kurzrubrums erleichtert und beschleunigt die Bearbeitung des Antrags. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse, auch soweit sie nicht dem Kammervorstand angehören, zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Auflistung der Fälle und die Angabe von Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit sind erforderlich, um den Umfang der Tätigkeit beurteilen zu können.

#### Fallzahlen

Es ist nicht empfehlenswert, die Fallliste auf exakt 60 Fälle zu beschränken. Gewichtet der Fachprüfungsausschuss einzelne Fälle als nicht vollwertig, kann es geschehen, dass die Fallzahl nicht ausreicht.

Wird ein Fall in mehreren Instanzen geführt, darf dieser nur unter einer laufenden Nummer dargestellt werden. Ist der Fall, auch im Hinblick auf die verschiedenen Instanzen, besonders umfangreich, ist dies darzustellen. Darzustellen ist insbesondere, wenn in den verschiedenen Instanzen unterschiedliche Streitpunkte waren. Der Prüfungsausschuss hat in solchen Fällen die Möglichkeit, einen Fall derart zu gewichten, dass er eine höhere Gewichtung als einen Fall erhält.

Wenn möglich, sollte die Fallliste nach „rechtsförmlichen Verfahren“ und „außergerichtlichen Verfahren“ sortiert werden. Innerhalb dieser Gruppen sollten die Fälle nach den Schwerpunkten der Fallbearbeitung sortiert und die jeweilige Ziffer 1 bis 9 des § 14I Abs. 1 FAO angegeben werden.

Auf die Musterfallliste wird hingewiesen.